

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Genehmigung von einer Windenergieanlage in der Gemarkung Neubrunn,
Fa. Energiedienstleistungen Bals GmbH, im vereinfachten Verfahren (§ 19 BImSchG);

hier: Veröffentlichung der Genehmigung auf Antrag des Vorhabenträgers (§ 21a Abs. 1
Satz 1 Alt. 2 der 9. BImSchV)

Anlage: Auszug des Genehmigungsbescheids

Bekanntmachung

aufgrund § 21a Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der
Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch
Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist

Die Firma Energiedienstleistungen Bals GmbH hat die immissionsschutzrechtliche Genehmi-
gung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlagen des Typs Enercon E-138
mit 160 m Nabenhöhe sowie von den für die Errichtung der Anlagen erforderlichen Kranauf-
stell-, Arbeits- und Lagerflächen auf den Grundstücken Flnrn. 21536 und 19386 der Gemar-
kung Neubrunn erhalten. Die Genehmigung erfasst auch die in den Antragsunterlagen darge-
stellte Zuwegung auf den genannten Anlagengrundstücken mit Flnrn. 21536 und 19386 der
Gemarkung Neubrunn.

Die Genehmigung erfolgte im vereinfachten Verfahren gem. § 19 Abs. 1 BImSchG ohne Öff-
fentlichkeitsbeteiligung. Der Antragsteller hat die Veröffentlichung der Genehmigung gem.
§ 21 Abs. 1 Satz 1 Alternative II der Verordnung über das Genehmigungsverfahren
(§ 9. BImSchV) beantragt.

Die Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids (siehe Anlage) erfolgt gem. § 10 Abs. 8
Sätze 2 ff. BImSchG in der zum Genehmigungszeitpunkt gültigen Fassung.

Der gesamte Bescheid mit Begründung kann während den Öffnungszeiten des Landratsamts
Würzburg, Umweltamt, Hausnummer 17, 97232 Giebelstadt, Zimmer 17211 vom Tag nach
der Bekanntmachung für zwei Wochen eingesehen werden. Der Genehmigungsbescheid vom
28.03.2024 wird in diesem Zeitraum auch auf der Homepage des Landratsamtes Würzburg
zugänglich gemacht (<https://www.landkreis-wuerzburg.de/B%C3%BCrger-Politik-Verwaltung/Bekanntmachungen/>).

Mit Ablauf der zwei Wochen gilt der Genehmigungsbescheid auch Dritten als zugestellt
(§ 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG) und es beginnt die Frist um Rechtsmittel geltend zu machen
(siehe Rechtsbehelfsbelehrung).

Giebelstadt, 29.01.2025

gez. Schulz